XII.

Entscheidungsgründe sind nichts weiter als Interpretations-mittel und werden nie rechtskräftig.

Von

Herrn F. B. Busch,

Großh. Sächs. und Fürstl. Schwarzb. Vizepräsident a. D.

Der Rechtskraft fähig ist jeder Punkt, welcher entschieden ist. Die erste Frage, um über den Umfang der Rechtskraft einer Entscheidung ins Klare zu kommen, muß daher stets die sein: Was ist entschieden? Denn aus ihrer Beantwortung ergibt sich von selbst der Sinn und Umfang der Entscheidung. Beide zu ermitteln ist Recht und Pflicht des Richters, der über die Wirkungen einer rechtskräftigen Sentenz zu entscheiden berufen ist. Der untrüglichste Leitstern für ihn hierbei ist aber der Grundsatz: Rès judicata instar legis est inter partes; das heißt: jede Entscheidung, welche die Rechtskraft beschritten hat, bildet ein Specialgesetz zwischen den Parteien. Entscheidung und Gesetz haben offenbar die Aehnlichkeit mit einander, daß sie, wenn es sich um Ermittelung ihres Sinnes und Umfanges handelt, Beide unter gleichen Regeln stehen, nämlich unter den Regeln der Interpretation. Hier wie dort muß man die Frage stellen, und beantworten: Was hat der Richter, bezüglich Gesetzgeber, mit den von ihm gebrauchten Worten sagen wollen? Wohin ging dabei sein Wille, seine Absicht? — Hier wie dort sind die Motive nichts weiter als Interpretationsmittel zur Erforschung und Erkennung des wahren Sinnes der Sentenz, bezüglich des Gesetzes. Nie ist Jemand die Frage eingefallen:

ob das Gesetz, oder die immerhin gedruckten und publicirten Motive Gesetzeskraft haben, und ebensowenig hätte, — wäre der richtige Standpunkt nicht aus den Augen verloren worden — je die Frage entstehen können: Ob die Sentenz oder die Gründe derselben Rechtskraft erlangen? Denn dann hätte man auch weiter fragen müssen: was verdient im Falle einer Collision Beider den Vorzug? Diese Frage ist aber nie aufgeworfen worden, weil Niemand bezweifelt hat, daß die Entscheidung selbst, d. h. die dispositiven Worte, mögen sie in eine besondere Formel gebracht sein oder nicht, das allein Wesentliche sind, und daß die Gründe, wenn sie mit jenen in Widerspruch stehen, höchstens zu einem Gesuche um eine declaratoria berechtigen können. Die Aufstellung der ganz ungerechtfertigten Frage: Ob die Entscheidungsgründe rechtskräftig werden? Die Aufstellung dieser Frage allein hat die Verwirrung hervorgerufen, und diese ist nicht beseitiget, sondern vielmehr befördert worden, durch das Ansehen von Savigny's und dessen immerhin noch so scharfsinnige Erörterung in seinem Systeme des heutigen römischen Rechtes Band VI., S. 350 ff.

Auch die Abhandlung von von Linde im Archive für civilistische Praxis Bd. XXXIII., Heft III., S. 315 bringt keine genügende Aufklärung, und überhaupt ist mir in derselben Vieles dunkel geblieben. v. Linde tadelt S. 319, daß v. Savigny in seiner Darstellung den Begriff des Dispositiven des Urtheils in dem Maaße unzulässig verengt, in welchem er den der Entscheidungsgründe erweitert habe; allein ich finde keine Begründung dieses Tadels und nicht einmal eine Abweichung von der Lehre v. Savigny's. Zwar sagt v. Linde S. 333:

> Der Begriff Rechtskraft setzt so wesentlich als Grundlage eine richterliche Entscheidung voraus, daß es den Denkgesetzen widerspricht, von Rechtskraft der Gründe im Gegensatz der Entscheidung zu sprechen. Der Begriff eines Entscheidungsgrundes hat ohne wirkliche Entscheidung gar keine Realität; man kann sich wohl denken, daß eine gewisse Wahrheit, ein Satz, zu einem Entscheidungsgrunde für ein Urtheil benutzt werden konnte, daß er ganz zulässig sei, ein solches zu begründen; aber ein realer Entscheidungsgrund wird er in

Wirklichkeit erst durch eine wirklich erfolgte Entscheidung, die darauf gebauet ist, gleichviel, ob mit Recht oder Unrecht.

Demgemäß gibt Linde S. 341 zu:

Daß die objectiven (realen) Gründe rechtskräftig werden, er fügt aber beschränkend bei:

nur nicht alle objective Gründe werden rechtskräftig,

und stellt auch hiervon wieder abweichend, folgende entscheidende Prinzipien auf:

„Entscheidungsgründe, welche sich im concreten Falle ebensowohl als Entscheidung, als wie Gründe darstellen, sind jener Eigenschaft wegen der Rechtskraft fähig."

„Entscheidungsgründe, die nur Gründe, nicht zugleich Entscheidung sind, werden nicht rechtskräftig."

Hierdurch wird aber nicht Licht, sondern neue Dunkelheit gebracht; denn woran erkennt man die Gründe, welche sich im concreten Falle ebensowohl als Gründe, als als Entscheidung darstellen? Doch gewiß an ihrer decisiven Eigenschaft, bezüglich Form! Denn worin anders soll sich der Charakter des Decisiven aussprechen? — Wenn aber ein Grund zugleich als Entscheidung sich darstellt, so wird er eben in dieser seiner Eigenschaft, nicht in jener als Grund rechtskräftig. Das sagt von Linde mit dürren Worten selbst, es ergibt sich das aber auch schlußgerecht aus seiner ganzen Deduction, und insbesondere aus dem zweiten Satze: daß ein Grund, der nicht zugleich selbst Entscheidung ist, nie rechtskräftig werde. Also ist nach von Linde das charakteristische Merkmal der Rechtskraft eines Satzes immer seine Eigenschaft als Entscheidung, seine decisive Beschaffenheit oder Form, nicht die Beschaffenheit seines Inhaltes und dessen sogenannte Realität oder Objectivität.

Dabei erklärt sich von Linde mit dem Lehrsatze von Savigny's:

„Rechtskräftig werden die objectiven Gründe", einverstanden und bestreitet nur, daß alle objectiven Gründe rechtskräftig würden; allein dadurch geräth er einestheils mit sich selbst in Widerspruch, da er die Rechtskraft aller Gründe, insoweit sie nicht zugleich die Eigenschaft einer Entschei-

dung haben, prinzipiell bestreitet, anderntheils verkennt er wieder die Ansicht von Savigny's, nach welcher eben die Objectivität des Grundes allein dessen Rechtskraft hervorbringt. Insbesondere finde ich bei Linde keine Auskunft darüber, welche objectiven Gründe rechtskräftig werden, und welche nicht, wenn sie nicht darin liegen soll, daß jene solche seien, die sich im concreten Falle zugleich als eigentliche Entscheidung darstellen. Das kann aber auch nicht füglich seine Meinung sein, denn sonst wären sie ja wahre Entscheidungen und würden in dieser ihrer Eigenschaft rechtskräftig, ohne daß es der Supposition eines realen oder objectiven Entscheidungsgrundes bedürfte. Einen solchen hat aber Linde offenbar im Auge und legt einem Grunde Realität dann bei, wenn eine Entscheidung vorhanden und auf ihn gebauet ist, ohne hierbei zu erfordern, daß der Grund selbst zugleich Entscheidung sei, d. h. die Form einer solchen an sich trage. Beides sind aber sehr verschiedene Dinge: ein Entscheidungsgrund mit einer auf ihn gebaueten Entscheidung und ein Entscheidungsgrund, der zugleich selbst Entscheidung ist; denn ersteres ist nichts weiter als die Savignysche Lehre, und man sieht nicht ein, warum Linde nicht alle Gründe, die reale (objective) sind, der Rechtskraft für fähig hält, da sie alle eine Entscheidung voraussetzen, und auf eine solche gebauet sein müssen; denn sonst fehlt ihnen sowohl nach Savigny's, als nach Lindes eigener Lehre, die Eigenschaft objectiver Gründe.

Endlich kann ich mir nicht klar machen, warum die Entscheidungen so mancher Fragen, die weder ein Correlat des Petitums der Klage, noch überhaupt ihrer selbst wegen zur richterlichen Dijudicatur gebracht werden, gleichzeitig Beides sein sollen: selbstständige Entscheidungen und Entscheidungsgründe; (Linde a. a. O., S. 329) ich kann mir nicht einmal ein Beispiel eines solchen Falles denken und muß sogar die Möglichkeit bestreiten, daß eine Entscheidung Beides zugleich sein kann: Grund und Entscheidung; denn was an ihr Grund ist, bleibt Grund und kann eben nicht Entscheidung sein und umgekehrt.

Noch einmal wiederhole ich, daß mir in dem Aufsatze von

Linde Vieles dunkel geblieben ist, was aber wohl daher rühren mag, daß hin und wieder Versehen beim Abdrucken stattgefunden haben; denn so fehlt z. B. S. 345 a. E. bei den Worten: Vorausgesetzt, daß ich ꝛc. bis S. 346 „sein würde" der Nachsatz, und die Worte Zeile 8, S. 346 „den Grundsatz aufstellt": stehen außer aller Verbindung da.

Dem sei indeß, wie ihm wolle, das hat von Linde jedenfalls dargethan, daß das Dogma von der Rechtskraft der Gründe in den Gesetzen durchaus keinen Haltpunkt hat, und daß die Stellen, auf welche v. Savigny sich beruft, dasselbe keineswegs beweisen (S. 340 ff.); endlich, daß es der Annahme der Rechtskraft überhaupt nicht bedarf, um den Entscheidungsgründen die ihnen gebührende Kraft und Wirkung zu vindiciren, die freilich keine andere ist, als eine vis interpretativa.

Nach der sorgfältigsten Prüfung ist es mir nämlich nicht möglich gewesen, der Ausführung von Savigny's beizutreten, vielmehr bin ich der Meinung und werde zu beweisen suchen:

daß Entscheidungsgründe, auch die sogenannten objectiven oder realen, (auch Elemente des Rechtsstreites genannt), nie rechtskräftig werden, daß vielmehr nur die Entscheidung, also nur das, was die Eigenschaft des Decisiven an sich trägt, der Rechtskraft fähig ist; wogegen die Gründe gleich allem übrigen Proceßmaterial im günstigsten Falle zu weiter nichts dienen, als den Sinn und Umfang der Decisivworte zu ermitteln, also lediglich Interpretationsmittel sind. Ohne Decisivworte ist keine Entscheidung denkbar, und wo eine solche nicht existirt, sind Gründe ebenso, wie alle und jede Interpretation ein non sens; denn es fehlt Beiden dann an dem nothwendigen Objecte. Daraus ergibt sich aber der weitere von den Gesetzen ausdrücklich bestätigte Grundsatz, daß bei Ermittelung des Sinnes und Umfanges der Dispositivworte lediglich die von der Interpretation geltenden Regeln maaßgebend sein müssen, und daß sonach das, was in den Gründen

enthalten ist, wenn es sich nicht auf die Dispositivworte zurückführen läßt und mit ihnen im Einklange steht, nicht einmal als Interpretationsmittel zu gebrauchen ist.

Hierauf läuft auch, irre ich nicht gänzlich, die Meinung von Savigny's hinaus. Das folgt zuerst daraus, daß er der Ansicht von Kierulf und Buchka ohne Rückhalt beistimmt. Der erstere sagt aber:

> Daß das richterliche Urtheil nach seinem Geist und nicht nach seinem bloßen Wortinhalt behandelt, d. h. verstanden werden müsse,

was lediglich auf dem Wege der Interpretation zu bewerkstelligen ist; und Buchka spricht sich noch bestimmter dahin aus:

> „Daß nur Dasjenige in Rechtskraft übergehe, was der Richter wirklich habe entscheiden wollen, und daher Dasjenige, was im Sinne desselben der Entscheidung wirklich allein als Grund diene, von der Rechtskraft ausgeschlossen sei. Allein, wenn es sich darum handle, festzustellen, wie weit sich die wirkliche Entscheidung des Richters in einem concreten Falle erstrecke, so dürfe der Intrepret nicht bei dem Buchstaben des formell als Entscheidung bezeichneten tenor sententiae stehen bleiben, sondern müsse vielmehr das als seine Aufgabe erkennen, daß er von dem Worte der Sentenz zu ihrem Gedanken hindurch bringe. Dazu müßten die Entscheidungsgründe zu Hülfe genommen werden, indem diese gerade die Bestimmung haben, den Gang der Gedanken aufzuklären, durch welche der Richter zu seiner Sentenz geleitet wurde."

v. Savigny sagt nun von beiden Schriftstellern, daß sie die Sache so richtig bezeichnet, resp. die Rechtskraft der Gründe so befriedigend dargestellt hätten, daß jede einzelne Frage sich genügend beantworten lasse, (Savigny a. a. O., S. 390 und 392). Ich finde aber keineswegs, daß Savigny's Lehre von den objectiven Gründen in den Ansichten jener Schriftsteller irgend eine Stütze findet; denn sie betrachten die Entscheidungsgründe offenbar nur als Interpretationsmittel. Zu demselben Resultate gelangt man auch dann, wenn man die Ausführung v. Savigny's genauer verfolgt.

Derselbe stützt die Rechtskraft der Gründe darauf, daß das Urtheil als rechtskräftig anzusehen sei nur in unzertrennbarer Verbindung mit den vom Richter bejaheten oder verneinten Rechtsverhältnissen, wovon der rein praktische Theil des Urtheils (die dem Beklagten auferlegte Handlung oder die Abweisung des Klägers) abhängig ist.

„In diesem Sinne des Ausdruckes Gründe" — sagt v. S. weiter — behaupte ich die Rechtskraft derselben. Um aber der Gefahr von Mißverständnissen zu entgehen, die aus der Vieldeutigkeit jenes Ausdruckes entsteht, will ich die in diesem Sinne aufgefaßten Gründe:

„Elemente der streitigen Rechtsverhältnisse und das den Streit entscheidenden Urtheils"

nennen und den Satz so ausdrücken: die Elemente des Urtheils werden rechtskräftig." Allein durch diese Benennung, bezüglich Erläuterung, ist ebensowenig ein Beweis für die Behauptung der Rechtskraft der Elemente gewonnen, als durch die meines Erachtens offenbar falsche Eintheilung der Gründe in objective und subjective; denn jeder Entscheidungsgrund ist und bleibt stets ein subjectiver, weil er von einem Subjecte, gleichviel einem Einzelrichter oder einer Mehrzahl von Richtern (Collegium) ausgeht und immer nur die Ueberzeugung des einen oder andern, die stets eine subjective ist, ausspricht: Ein objectiver Grund ist ein Unding. Das hat von Savigny selbst gefühlt und darum den Ausdruck „Elemente" gewählt.

Was bedeutet aber dieses Wort, was sind Elemente der streitigen Rechtsverhältnisse und des den Streit entscheidenden Urtheils?

v. S. nimmt pag. 361 Elemente gleichbedeutend mit Bestandtheilen und nach ihm ist also ein Urtheil als rechtskräftig anzunehmen, nur in unzertrennlicher Verbindung mit seinen Bestandtheilen. Es wird also jedenfalls ein Zusammenhang und folgeweise eine Zusammengehörigkeit vorausgesetzt zwischen dem richterlichen Ausspruche und seinen Bestandtheilen, wenn diese überhaupt irgend eine Bedeutung erhalten sollen. Stehen letztere daher zu den Decisivworten nicht im Verhältnisse des referens zum relatum, stehen Beide nicht in unzertrennlicher und harmo-

nischer Verbindung mit einander, so ist alles in den Gründen Enthaltene wegen seines isolirten Verhältnisses irrelevant und bedeutungslos; m. a. W. es fehlt dann den Gründen an einem relatum, das ihnen erst Leben und Wirkung verleiht, und ohne welches sie nichts sind. Dieses relatum ist und kann aber nichts anderes sein, als der tenor sententiae, d. h. der dispositive Theil des Richterspruches.

Was sind also v. S. objective Entscheidungsgründe oder Elemente des Urtheils anders, als Erklärungen des Richters darüber, durch welche Reflexionen er zu seinem Ausspruche gelangt ist, und welchen Sinn und Umfang er demselben beigelegt wissen will. Denn geben die Entscheidungsgründe hierüber kein Licht oder stehen sie sogar mit den Decisivworten in Widerspruch, so können sie nicht Elemente der Entscheidung, und folglich selbst nach Savigny der Rechtskraft nicht fähig sein. Läßt sich aber aus ihnen der Sinn und Umfang der Entscheidung erkennen, so sind sie zwar auch nichts selbstständiges; aber sie sind nach der Regel: „quisque verborum suorum optimus interpres" von der größten Wichtigkeit, und zwar darum, weil sie das geeignetste Interpretationsmittel, nicht aber darum, weil sie rechtskräftig sind.

Wir gelangen demnach zu folgenden Grundsätzen: Erstens. Wenn und wo bei einem Richterspruche die verba decisiva gänzlich fehlen, kann von einem solchen überhaupt nicht und sonach auch von Elementen desselben nicht die Rede sein; vielmehr ist alle und jede in den Entscheidungsgründen gegebene noch so schlußgerechte Darstellung und Ausführung gleich Null. Es genügt daher nicht, daß aus den Gründen ersichtlich ist, daß der Richter einen Punkt hat entscheiden wollen, sondern er muß ihn auch wirklich entschieden haben; denn der Wille ist nichts ohne das Wort.

Zweitens. Sind Decisivworte vorhanden, sie stehen aber mit den Gründen nicht im Einklange, so sind letztere ebenfalls wirkungslos, weil jede Verbindung, jeder Zusammenhang zwischen Beiden fehlt, und weil die Gründe in einem solchen Falle nicht Elemente der Entscheidung sind und sein können.

Drittens. Sind Decisivworte da, aber ihr Sinn und

Umfang bietet Zweifel dar, so hat der Richter diese auf dem Wege der Interpretation zu heben, und hierzu dienen zunächst die Gründe, jedoch nicht mehr und nicht weniger, als das übrige Actenmaterial. So wenig aber dieses, wenn Gründe fehlen, dadurch, daß es als Interpretationsmittel dient, rechtskräftig wird, eben so wenig werden dieses die Entscheidungsgründe. Ihre Kraft und Wirkung liegt daher keineswegs in ihrer Eigenschaft als Gründe, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Erkenntnißmittel des Sinnes und Umfanges der Decisivworte. Daraus folgt, daß ihnen lediglich eine vis interpretativa beizulegen sei.

Ich will nun versuchen, zu beweisen, daß diese Ansicht auf deutliche Gesetze sich stützt, und auch von jeher bis auf die neueste Zeit in der Praxis befolgt worden ist.

Rechtskraft ist undenkbar ohne eine Sentenz und diese setzt wieder die Entscheidung eines Streitpunktes, verba decisiva voraus. Fehlen diese, so existirt gar kein der Rechtskraft fähiger Richterspruch und es kann so wenig von Elementen oder objectiven Gründen, als von einer Interpretation desselben die Rede sein. Dies lehrt nicht nur die Natur der Sache, sondern auch die Gesetze sprechen dieses auf das Bestimmteste aus.

Der ganze Codextitel: Comminationes, epistolas, programmata, subscriptiones auctoritatem reijudicatae non habere (VII. 57) beweiset bis zur Evidenz, daß nur eine förmliche Sentenz der Rechtskraft fähig ist, und daß von der Rechtskraft alle sonstigen in den Acten befindlichen Aeußerungen und Aussprüche des Richters ausgeschlossen sind. Es ist in der That schwer zu begreifen, wie bei diesen Quellenaussprüchen nur die Idee von der Rechtskraft der Gründe hat entstehen können, indem sie vielmehr durch dieselben auf das Bündigste widerlegt wird.

Ferner heißt es in c. 3 C. de sent. et interlocul (VII. 45): Sententiam definitivam, quae condemnationem vel absolutionem non continet, pro justa non haberi.

Eine Definitivsentenz also, welcher das entscheidende criterium, die Verurtheilung oder Freisprechung fehlt, ist nichtig und daher der Rechtskraft nicht fähig; sie ist eine vox judicis, quae judicati auctoritatem non continet. C. 7. eod.

Weitere Belege dafür, daß ein Richterspruch, der eine be-

stimmte Entscheidung nicht enthielt, nicht rechtskräftig werde, sind in c. 9 C. eod. und in dem Codextitel de sent. quae sine certa quantitate profertur (VII. 46) zu finden. Nach heutigem Proceßrechte ist zwar ein Erkenntniß auf den Eid, wenn auch die Folgen der Ableistung oder Verweigerung desselben nicht ausgesprochen sind, immer eine bestimmte und deßhalb der Rechtskraft fähige Entscheidung, aber wenn und sobald, sei es auch nur in Bezug auf die Quantität, eine Unbestimmtheit in der Sentenz obwaltet, ist dieselbe als contra juris formam verstoßend zu betrachten und der Rechtskraft nicht fähig, den alleinigen Fall ausgenommen, si parte aliqua actorum certa sit quantitas comprehensa [c. 3. (VII. 46)]. Daher wird es in l. 59 D. de re jud. (42. 1.) für genügend erachtet, wenn der Kläger die Quantität oder Summe bestimmt angegeben und der Richter nur gesagt hat, daß der Beklagte das, was Kläger gefordert habe, zu bezahlen schuldig sei; denn dann wird die condemnatio als certa angesehen.

Was ist nun aber der Grund davon, daß eine solche Sentenz, die an sich nichtig sein würde, dennoch als rechtsbeständig angesehen wird, wenn die Größe der Forderung aus irgend einem Theile der Acten sich ergibt? Ist es die Annahme der Rechtskraft dieses Theils der Acten? Davon sagen die Gesetze nicht nur kein Wort, sondern eine solche Idee würde sogar ad absurdum, d. h. dahin führen, daß alles in den Acten befindliche zur Interpretation taugliche Material rechtskräftig würde. Also die Rechtskraft ist nicht der Grund, daß eine Sentenz jener Art zu Recht besteht, derselbe liegt vielmehr darin, daß der vollstreckende Richter Gewißheit über das Quantum erhält, auf welches die Verurtheilung des Beklagten gerichtet ist. Auf den Ort und Theil der Acten, aus welchem er jene Gewißheit schöpft, kömmt nichts an, wie die Worte „parte aliqua" beweisen, aber der Weg, auf welchem der Richter zum Ziele gelangt, ist lediglich der der Interpretation. Aber Eins hat man nicht genug hervorgehoben, nämlich die Interpretationsregel, daß der Wille nichts ist, ohne das Wort, und daß es daher nicht genügt, daß man weiß, was der Richter hat aussprechen wollen, sondern daß er das, was er auszusprechen beabsichtiget hat, auch wirklich aus-

gesprochen haben, oder daß es sich doch unter die Decisivworte subsumiren lassen müsse.

Daß nun Zweifel, die über den Sinn und Umfang einer Sentenz entstehen, auf dem Wege der Interpretation zu lösen und daß hierbei die von der letzteren geltenden Regeln zu beobachten sind, gehet aus den Gesetzen ebenfalls deutlich hervor.

So heißt es in l. 4. §. 1 D. de apell et relat (49. 1.): Ab exsecutore sententiae appellare non licet §. 1. Sed ab eo, qui sententiam male interpretari dicitur, appellare licet: si tamen is interpretandi potestatem habuit, velut Praeses provinciae, aut Procurator Caesaris, ita tamen ut in causis appellationis reddendis hoc solum quaeratur, an jure interpretatum sit?

Hieraus ergibt sich, daß zunächst der die Sentenz vollstreckende Richter an die Regeln der Interpretation gebunden ist; denn es steht, hat er male interpretirt, dem Verletzten Appellation zu; aber auch der höhere Richter, der über dieses Rechtsmittel zu erkennen hat, ist streng an jene Regeln gebunden, wie daraus hervorgeht, daß er blos darüber zu entscheiden hat: an jure sit interpretatum, d. h. ob der vollstreckende Richter richtig interpretirt habe.

Bochmer [1]) sowohl als Martin [2]) behaupten, daß die Interpretation eine stricte sein müsse. Ersterer legt daher den Gründen keinerlei Gewicht bei, si plus in iis determinatum, quam in sententia expressum est und Martin bezieht sich zum Beweise dessen auf l. 5. §. 9 de agnosc. vel al. lib. (25. 3.) Dasselbe sagt, wenn auch in anderer Richtung c. 9 C. de sent. et interloc.; allein Beides sind Specialgesetze, und es läßt sich aus ihnen der Grundsatz, daß Sentenzen stets strict zu interpretiren seien, nicht ableiten, wenn dieser sagen will, daß eine ausdehnende Auslegung bei Sentenzen nicht zulässig sei. Vielmehr ist bei denselben, ebenso wie bei Gesetzen, je nach der Absicht des Richters bald eine ausdehnende, bald eine beschränkende

1) Jus. Ecl. Prot. II. 27. §. 14.

2) Lehrb. des Civ. Proc. §. 113. Dessen Vorlesungen I. §. 113, Seite 554.

Auslegung der Decisivworte anzuwenden; aber freilich muß, wie schon bemerkt wurde, das, was der Richter beabsichtiget hat, in jenen Worten enthalten, oder doch in ihnen auf dem Wege der Interpretation zu finden sein, denn wenn die Absicht gar keinen Ausdruck gefunden hat, so ist eben gar keine Entscheidung in der betreffenden Richtung hin existent geworden.

Von den verschiedenen Beispielen, die v. Savigny dafür anführt, daß objective Gründe rechtskräftig würden, hat Linde überzeugend nachgewiesen, daß die Annahme der Rechtskraft der Gründe gar nicht erforderlich sei, um zu dem Resultate zu gelangen, daß die exceptio rei jud. begründet sei; denn zu deren Begründung genügt schon allein, daß sich, — gleichviel, ob aus den Gründen oder anderen Actenstellen — ergibt, daß eadem quaestio vorhanden sei; Linde hat nur nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß zur Feststellung der Identität lediglich die Interpretation diene, und daß daher der Richter an die von derselben geltenden Regeln gebunden sei.

Auch darin muß man Linde a. a. O. S. 340 beistimmen, daß sich die Praxis unter Rechtskraft der Gründe in der That nichts weiter gedacht zu haben scheine, als die rechtliche Nothwendigkeit, den dispositiven Gehalt des Urtheils, insofern dieser bei seiner Anwendung von Seiten einer Partei rücksichtlich der Bedeutung seines Inhaltes Beanstandungen unterzogen werden kann, mit Rücksicht auf die Entscheidungsgründe, seinem eigentlichen Sinne nach festzustellen, also die Gründe als unabweisbares Interpretationsmittel anzuerkennen und zuzulassen.

In dieser Richtung der Praxis ist meines Erachtens gerade der Grund zu erblicken, warum viele Rechtssprüche richtiger ausgefallen sind, als sich nach den falschen Ansichten, die über unsere Frage obwalteten, erwarten ließ; die Gerichte betraten in den meisten Fällen bei vorkommenden Zweifeln, vielleicht bisweilen unbewußt, den richtigen Weg, d. h. sie lößten dieselben auf dem Wege der Interpretation, verschmäheten aber, dem Kinde seinen wahren Namen zu geben, d. h. es als Ergebniß der Auslegung zu bezeichnen. Heutzutage ist dieser Weg von vielen höchsten Landesgerichten als der allein richtige erkannt, wie ich durch verschiedene Rechtssprüche derselben nachzuweisen vermag.

Hierher gehört in erster Linie ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes zu Jena vom 5. Dezember 1857, in Sachen Caspar Wirsings zu Berka, gegen Johannes Einer das. Es handelte sich dabei um die Frage: welche Klage zum Beweise verstellt sei, das interdictum quod vi aut clam, oder die actio negatoria, oder die actio confessoria? Die Decisivworte enthielten nichts hierüber, sondern lauteten blos dahin: daß die Klage zu Recht bestehe.

In den Entscheidungsgründen sagt nun das gedachte Ober-Amts-Gericht:

„Die beiden vorigen Erkenntnisse stimmen darin miteinander überein, daß die vorliegende Klage weder als actio negatoria, noch auch als Confessorienklage auf Anerkennung eines Servitutenrechtes stattfinde. Und ebenso übereinstimmend ist in den Entscheidungen der beiden vorigen Instanzen angenommen worden, daß die Klage als interdictum quod vi aut clam zu betrachten und dieselbe in dieser Auffassung aufrecht zu erhalten sei. Ist nun dieses Alles auch nur in den Gründen jener Erkenntnisse ausgesprochen worden, während die Decision selbst dahin lautet: daß die Klage zu Recht bestehe, so erhält doch jene durch die derselben beigegebenen Gründe ihre **bestimmte Erläuterung** dahin, daß die Klage eben nur in der bezeichneten ausschließlichen Richtung als interd. quod vi aut clam aufrecht zu erhalten und in dieser Beschränkung zum Beweise zu verstellen, dagegen als actio negatoria oder als Confessorienklage zu verwerfen sei."

Nun wird zwar weiter gesagt, daß dieses um deßwillen als rechtskräftig feststehend angenommen werden müsse, weil hier die Gründe als Bestandtheile der Entscheidung selbst anzusehen seien; allein ganz zu demselben Resultate gelangt man auf dem Wege der Interpretation, indem die generellen Decisivworte: die Klage bestehe zu Recht! dahin beschränkend zu interpretiren sind: daß dieselbe nach der aus den Gründen erkennbaren Absicht des Richters nur als interd. quod vi aut clam zuzulassen sei. Die erläuternde Kraft der Gründe, nicht deren Rechtskraft, ist also die Ursache, warum jene decisiven Worte beschränkend aufzufassen sind. Vor Allem aber ist zu bedenken, daß eine in den Gründen gegebene Erläuterung der Decisivworte nicht zugleich Entscheidung selbst sein kann, indem sich beide Begriffe gegenseitig ausschließen. Wozu also die gezwungene Supposition von Elementen der Entscheidung und die

mit nichts gerechtfertigte Fiction einer Rechts-Kraft der Elemente oder objectiven Gründe, während man auf dem allein gesetzlichen Wege der Interpretation dasselbe Ziel erreichen kann und erreicht?

Ich verweise ferner auf ein Erkenntniß desselben höchsten Gerichtshofes, in Sachen Em. Schortmanns zu Buttelstedt, gegen die Gemeinde Stermsdorf von 1852, wo die Elemente des Urtheils oder objective Gründe dahin näher charakterisirt werden: „daß ohne deren Zuhülfenahme die Entscheidung selbst ihrem Inhalte und Zwecke nach nicht gehörig verstanden werden könne."

Folgt hieraus nicht deutlich, daß jenes höchste Tribunal die sogenannten objectiven Gründe ihrem eigentlichen Wesen nach als Interpretationsmittel, nicht aber als rechtskräftige Satzungen betrachtet?

Weiter heißt es in den Gründen eines Urtheils des Obertribunals zu Stuttgart vom 7. April 1852, (bei Seuffert, V. nr. 236):

„Rechtskräftig wird Alles, was der Richter bezüglich des streitigen Rechtsverhältnisses durch sein Erkenntniß entscheiden will, ohne daß es darauf ankömmt, ob dies unmittelbar aus der Urtheilsformel selbst, oder nur aus den besonders abgefaßten Urtheilsgründen sich erkennen läßt. Denn nicht der bloße Wortinhalt, sondern der Sinn des richterlichen Urtheils ist für den Umfang der Rechtskraft entscheidend, deren Anwendung bei einem künftigen verwandten Rechtsstreit ohne Kenntniß dessen, was der Richter als Unterlage der von ihm ausgesprochenen Abweisung oder Verurtheilung, bezüglich des streitigen Rechtsverhältnisses, bejaht oder verneint hat, gar nicht möglich ist, und insoweit bilden daher die Urtheilsgründe einen wesentlichen Bestandtheil des Urtheils selbst, eine Ergänzung des Inhaltes desselben."

Dieses höchste Tribunal mißt den Gründen ebenfalls nur insofern Wirksamkeit bei, als sie mit dem Urtheile in Zusammenhang stehen und dessen Inhalt erläutern, bezüglich ergänzen, also den Sinn des Richterspruchs in's Klare stellen. In dieser Eigenschaft allein, folglich nur als Interpretationsmittel, wird ihnen Wirksamkeit zugesprochen, nicht wegen einer ihnen inwohnenden selbstständigen Kraft oder Eigenschaft; denn sonst müßten sie, auch ohne daß zwischen ihnen und den Decisivworten ein Zusammenhang stattfindet, rechtskräftig werden. Zu demselben Grundsatze: daß die sogenannte Rechtskraft der Entschei-

dungsgründe lediglich auf ihrem Zusammenhange mit dem dispositiven Theile der Entscheidung beruhe, bekennen sich das Ober-Amts-Gericht zu München in einem Erkenntniße von 1847 und in dem von Seuffert Bd. III. nr. 209 mitgetheilten Urtheile, sowie das O.-A.-Gericht zu Dresden in einem Erkenntnisse von 1848; selbst von Savigny schreibt den Gründen nur unter der Voraussetzung Rechtskraft zu, daß sie Bestandtheile der Entscheidung sind. Sie erhalten also erst durch dieses ihr Verhältniß zu der eigentlichen Entscheidung (den Decisivworten) Wirksamkeit und Kraft, diese ist aber immer nur interpretativer Art, m. a. W. nur geeignet, den Sinn und Umfang der ersteren zu ermitteln.

Wie zur Ungebühr weit die Lehre v. Savigny's führt, lehrt folgendes Beispiel, das er §. 290, II., S. 345 gibt:

Wenn A. gegen den B. die Eigenthumsklage anstellt und dieser von derselben aus dem Grunde freigesprochen wird, weil er selbst Eigenthümer der vindicirten Sache zu sein behauptet und der Richter sich hiervon überzeugt hat, so soll nach Savigny in Folge der Rechtskraft dieses Grundes dem gegenwärtigen Beklagten für jeden künftigen Rechtsstreit, auch wenn er darin als Kläger auftritt, derselbe praktische Vortheil zustehen, wie wenn er jetzt eine Verurtheilung seines Gegners (also des Klägers), bewirkt hätte.

Was heißt das anders, als daß der Beklagte aus der erlangten absolutoria die actio judicati solle anstellen können, daß also eine Verurtheilung des Klägers zu fingiren sei, die nach den Gesetzen nimmermehr erfolgen kann und darf. Das letztere gibt v. Savigny, freilich im Widerspruche mit dem Seite 347 Gesagten, S. 366 selbst zu; indessen bleibt er doch immer dabei, daß der Beklagte indirect, vermöge der Rechtskraft der Gründe, ähnliche Vortheile erlangen könne, wie sie ihm die Verurtheilung des Klägers, wenn sie zuläßig wäre, verschafft haben würde.

Diese Ansicht v. S. ist aber durchaus falsch; denn eine Sentenz, welche in ihren Decisivworten den Beklagten von der Eigenthumsklage entbindet, kann nicht so aufgefaßt werden, als spreche sie das Eigenthum demselben zu; das würde ja

mit der eigentlichen Entscheidung in demselben directen Widerspruche stehen, in welchem eine absolutio des Beklagten mit einer condemnatio, zumal des Klägers, steht. Läßt sich nun eine absolutoria mit den Wirkungen einer condemnatoria juristisch überhaupt nicht denken, so kann ein solches juristisches Unding am Allerwenigsten aus bloßen Entscheidungsgründen hervorgezaubert werden, denn diese stünden dann mit der formula sent. in directem Widerspruche und man legte ihnen mehr Kraft bei, als den Dispositivworten, während sich doch aus den Gründen nur soviel ergibt, daß der Kläger seinen Eigenthumsbeweis nicht erbracht habe. Hierin allein, d. h. in dem Nichtbewiesensein des Klagegrundes, welches der Richter daraus folgert, daß er nach seiner subjectiven Ansicht den Beklagten für den Eigenthümer hält, liegt die objective Seite der Entscheidung und also nach v. Savigny ein objectiver Entscheidungsgrund; wie aber der Richter zu dieser Ueberzeugung gelangt ist, daß ist etwas rein Subjectives, dem alle Rechtskraft abgeht. Soll nicht das ganze von dieser geltende System auf den Kopf gestellt werden, so muß es bei den gesetzlich begründeten Lehrsätzen bleiben, daß nur eine condemnatoria dem Kläger die actio judicati verleihen, die Freisprechung des Beklagten diesem aber allezeit blos die exceptio oder replica rei judicati geben kann.

Hieraus folgt, daß der von der Eigenthumsklage oder von der Negatorienklage blos entbundene Beklagte, wenn er von Neuem von demselben Kläger wegen desselben Objectes belangt wird, die exceptio rei jud. hat, und mit dieser den Kläger zurückweisen kann, daß er aber, wenn er aus dem Besitze der Sache kömmt oder in der von ihm bewiesenen Servitut von Neuem gestört wird, sich nur durch Anstellung einer rei vindicatio oder Confessorienklage helfen kann, wenn er letztere nicht als Gegenklage geltend gemacht hat. Ganz dasselbe ist der Fall, wenn der wegen einer Forderung von 100 Thlr. klagende Kläger, aus dem Grunde abgewiesen wird, weil der Beklagte dargethan habe, daß ihm eine Gegenforderung von 200 Thaler zustehe; denn auch hier muß letzterer wegen seiner ihm noch zustehenden Forderung von 100 Thaler gegen den Kläger förmliche Klage erheben, wenn er nicht zugleich als Widerkläger aufgetreten ist.

Die Ansicht, daß solche objective Entscheidungsgründe rechtskräftig würden, ist demnach ebenso wenig begründet, als die Annahme, daß sie dem Verklagten gewisse Vortheile bringen könnten, denen ähnlich, die ihm die Rolle des obsiegenden Klägers gebracht haben würde, wenn er dieselbe übernommen gehabt hätte.

Zu dem einzig richtigen Resultate führt vielmehr der Weg der Interpretation. Gründe sind, darin ist man einig, durchaus nicht wesentlich und da, wo der tenor deutlich ist, sogar überflüssig, indem es dann bei dem letzteren unbedingt bleibt. Wenn schriftliche Entscheidungsgründe aber ganz fehlen, und der tenor bezüglich seines Umfanges Zweifel hervorruft, so müssen die Acten ihre Stelle vertreten, und diese bieten, da der Richter aus ihnen seine Ueberzeugung geschöpft hat, den geeignetesten und vollständigsten Ersatz für die Gründe dar. Das mag folgendes Beispiel beweisen:

Der Beklagte B. wird auf eine von dem A. gegen ihn erhobene rei vindicatio absolvirt, ohne daß Entscheidungsgründe gegeben sind. Später stellt A. gegen den B. wegen desselben Objectes von Neuem die rei vindicatio an, und der B. opponirt die exceptio rei judicatae, während der Kläger ihre Zulässigkeit bestreitet: Hier bleibt dem Richter, um über die Zulässigkeit der exc. rei jud. in's Klare zu kommen, nichts weiter übrig, als den gesammten Inhalt der Acten des ersten Prozesses, und namentlich die Ergebnisse der Beweise beider Theile zu prüfen. Findet er da, daß Kläger sein Eigenthum an der Sache zwar bewiesen, nicht aber dargethan hat, daß der Beklagte dieselbe besitze oder doch als Besitzer derselben anzusehen sei, daß vielleicht sogar Beklagter in dem ersten Prozesse gegen den Eigenthumsbeweis des Klägers gar keinen Gegenbeweis angetreten, oder wohl gar in der Litiscontestation das Eigenthumsrecht des Klägers eingeräumt hatte, so ist es, auch ohne vorhandene Gründe klar, daß in dem ersten Prozesse über das Eigenthumsrecht des Klägers entweder kein Streit gewesen, oder daß doch über dasselbe gar nicht erkannt worden ist.

Ergibt sich dagegen das umgekehrte Resultat, daß nach den Beweisen im ersten Prozesse der Kläger weder sein Eigenthums-

recht, noch den Besitz des Beklagten erwiesen gehabt, so wird der exc. rei jud. ebensowohl, als wenn nur der Eigenthumsbeweis des Klägers kein demselben günstiges Resultat geliefert hatte, für begründet zu achten sein. Träte daher der Kläger später auch mit besseren Beweisen für sein Eigenthumsrecht hervor, so könnte er damit nicht gehört werden, weil die Frage über jenes dem Beklagten gegenüber als rechtskräftig verneint zu betrachten ist.

Worauf stützt sich nun aber in einem solchen Falle die Rechtskraft? Soll sie, wenn schriftliche Entscheidungsgründe ganz fehlen, darauf beruhen, daß alle Theile der Voracten, aus denen der Spruchrichter seine Ueberzeugung schöpft, als rechtskräftig anzusehen sind? — Das kann nicht der Fall sein, denn nur Entscheidungen, nicht andere Proceßhandlungen und deren Ergebnisse, sind der Rechtskraft fähig. Und dennoch läßt sich selbst beim Mangel von schriftlichen Entscheidungsgründen ermitteln, was als rechtskräftig entschieden zu betrachten ist, was nicht. Aber wodurch? — Lediglich durch Reflexionen, die der über den Umfang der Rechtskraft entscheidende Richter aus dem Materiale zieht, welches die Acten des ersten und die des laufenden Prozesses darbieten, mithin lediglich auf dem Wege der Interpretation, wobei selbstverständlich auch die Entscheidungsgründe, wenn dergleichen vorhanden, und zwar sogar vorzugsweise zu benutzen sind.

Es bleibt daher dabei, daß die Entscheidungsgründe nichts sind, als Interpretationsmittel. Sie haben zwar die Wirkung, daß eine Sentenz, deren Sinn und Umfang zweifelhaft, bezüglich unbestimmt ist, als klar und bestimmt erkannt, bezüglich erachtet werden kann; aber sie geben nur das Mittel dazu ab, und immer sind die Decisivworte das ausschließliche Object der Rechtskraft. Ist in diesen Worten kein genügender Anhaltepunkt für diejenige Entscheidung, die der Richter nach Ausweis der Gründe hat geben wollen, aber nicht ausgesprochen hat, so sind die Gründe völlig werthlos; denn der Wille ist nichts ohne das Wort.

Hat daher z. B. der Richter in einer Schuld-Klagesache, in welcher der Beklagte einen bestimmten Theil der Forderung, ohne Einreden dagegen vorzuschützen, eingeräumt, den andern dagegen abgeläugnet hat, auf Be- und Gegenbeweis erkannt, ohne den

Beklagten in den zugestandenen Theil schon jetzt zu verurtheilen, so kann sich Kläger nicht auf die Rechtskraft berufen und Execution beantragen, wenn auch in den Gründen noch so deutlich an- und ausgeführt wäre, daß die theilweise unbedingte Verurtheilung des Beklagten schon jetzt gerechtfertiget sei. Vielmehr wird der Kläger um eine declaratoria, unter eventueller Einlegung einer Appellation, zu bitten haben.

Wenn dagegen im Allgemeinen auf Beweis der Klage, vorbehältlich des Gegenbeweises des Beklagten erkannt ist, während dieser die Klage durchgängig geläugnet und Einreden vorgeschützt hat, und nun in den Gründen ausgeführt ist, daß die Einreden unbegründet, oder einige oder alle begründet seien, so dienen die Gründe dazu, um zu ermitteln, ob der Richter nur den directen Gegenbeweis, oder auch den Beweis der Einreden, und bezüglich welcher er habe zulassen wollen, bezüglich zuzulassen habe. Aus den Gründen ergibt sich hier mithin, ob das einen generellen Sinn habende Wort: Gegenbeweis ausdehnend oder beschränkend zu interpretiren sei.

XIII.

Ueber die Bedeutung der s. g. Praesumptio Muciana.

Von

Herrn Tenge,

Großh. Oldenb. Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten zu Oldenburg.

Die s. g. Praesumptio Muciana findet ihren Ursprung in dem fr. 51. D. de donat. inter virum et uxorem. (24. 1.):

> Pomponius lib. 5 ad Quintum Mucium. — Quintus Mucius ait: cum in controversiam venit, unde ad mulierem quid pervenerit, et verius et honestius est, quod non demonstratur unde habeat, existimari a viro, aut qui in potestate ejus esset, ad eam pervenisse; evitandi autem turpis quaestus gratia circa uxorem hoc videtur Quintus Mucius probasse.

In der c. 6. C. de donat. inter virum et uxorem (5. 16.) ist dann dieser Ausspruch des Quint. Mucius wiederholt: